

**Satzung
über die Einrichtung von Kinderbeauftragten
in den Stadtbezirken
(Kinderbeauftragtensatzung – KibS)**

vom 24. Oktober 1996
(Heidelberger Stadtblatt vom 13. November 1996)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

Die Stadt Heidelberg schafft die Einrichtung einer oder eines Kinderbeauftragten in jedem Stadtbezirk als ein Bindeglied zwischen dem Stadtbezirk und der Stadt. Sie sollen sich für die Berücksichtigung von Lebensinteressen und Belangen der Kinder ihres Stadtbezirks einsetzen.

**§ 2
Bestellung**

Die Kinderbeauftragten und jeweils ein/e Stellvertreter/-in werden vom Gemeinderat entsprechend der Amtszeit des Bezirksbeirates bestellt. Die Bezirksbeiräte können für jede dieser Positionen bis zu zwei Personen vorschlagen.

**§ 3
Zusammenarbeit zwischen Kinder-
büro und Kinderbeauftragten**

- (1) Die Kinderbeauftragten erhalten durch die Mitarbeiter/-innen des Kinderbüros Ansprechpartner, die fachliche Beratung und organisatorische Betreuung übernehmen.
- (2) Die Kinderbeauftragten erhalten die Einladungen zu den Sitzungen ihres jeweiligen Bezirksbeirates.

**§ 3 a
Bericht im Gemeinderat**

- (1) Die Kinderbeauftragten berichten im Rahmen einer Zuziehung alle zwei Jahre mündlich im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Arbeit aller Kinderbeauftragten.
- (2) Die berichtenden Kinderbeauftragten werden im Wege der Einigung aus der Mitte aller

¹ Geändert durch:

Satzung vom 4. Februar 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. 02.1999),
Satzung vom 16. Dezember 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.1999),
Satzung vom 5. Oktober 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.10.2017).

Kinderbeauftragten benannt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

- (3) Die Kinderbeauftragten lassen den berichtenden Kinderbeauftragten rechtzeitig vor der Sitzung des Gemeinderates die notwendigen Informationen über ihre Arbeit zukommen.

§ 4

Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Kinderbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Es gelten insoweit die §§ 15, 17 und 18 der GemO. Eine Entschädigung erhalten sie nicht.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksbeiräte erhalten die Kinderbeauftragten ein Sitzungsgeld gem. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Soweit Kinderbeauftragte gleichzeitig Bezirksbeiräte sind, erhalten sie einmalig das Sitzungsgeld.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.